

# Jagdgenossenschaft Bürserberg

co/Gemeindeamt - Boden 1

## 6707 BÜRSEBERG

Tel. Nr. 05552/62708 Fax. Nr. 05552/66664 E-Mail: sekretar@buerserberg.at

A.Zl. 747-2 S 1

Bürserberg, 17.06.2026

### KUNDMACHUNG

für die **VOLLVERSAMMLUNG** der Jagdgenossenschaft Bürserberg am

**Dienstag, den 14.07.2026** mit Beginn um **19.00 Uhr**, im Sitzungssaal des Gemeindeamtes  
Bürserberg.

### TAGESORDNUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit, sowie Feststellung der Anzahl der vertretenen Stimmen anhand des Mitgliederverzeichnisses;
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Vollversammlung vom 30.10.2024;
3. Genehmigung der Jahresrechnung 2025;
4. Wahl des neuen Jagdausschusses (vier Mitglieder / ein Mitglied wurde von der Gemeindevertretung entsandt) für die Dauer von 6 Jahren gem. § 13 Jagdgesetz; (Im Anschluss daran findet die Jagdausschusssitzung statt wo noch der Obmann und Stellvertreter gewählt wird;
5. Bericht des Obmannes;
6. Bericht der Jagdpächters;
7. Bericht der Forstbetriebsleitung;
8. Allfälliges;

Das Mitgliederverzeichnis liegt im Gemeindeamt Bürserberg während der Amtsstunden zur Einsicht auf.  
Hinweise über die Mitgliedschaft und Stimmrecht:

Während alle Eigentümer der anrechenbaren Grundflächen im Sinne des § 6 des Jagdgesetzes Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind, richtet sich das Stimmrecht der Genossenschaftsmitglieder nach ihrem Anteil an den anrechenbaren Flächen, die zur Jagdgenossenschaft gehören, und zwar bei einem Flächenanteil von 0,3 bis 5 ha stehen eine Stimme, bei 5 bis 10 ha zwei Stimmen zu. Für die 10 ha übersteigende Fläche steht je angefangene 10 ha eine weitere Stimme zu.

Das Stimmrecht ist persönlich oder durch einen schriftlichen Bevollmächtigten auszuüben. Ein Bevollmächtigter darf, abgesehen vom Ehegatten sowie von Eltern und Kindern, höchstens drei Mitglieder vertreten. Miteigentümer können ihr Stimmrecht nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Die Vollmacht ist vor Beginn der Vollversammlung schriftlich vorzulegen (auch für Eltern, Ehegatten oder Kinder).

Können sich die Miteigentümer auf einen gemeinsamen Bevollmächtigten nicht einigen und liegt auch über einen allfälligen Streit hierüber keine gerichtliche Entscheidung vor, so kann für dieses in Miteigentum stehende Grundstück das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Der Obm. Bgm. Fridolin Plaickner



Amtsanschiag

angeschlagen: 17.06.2026

abgenommen:  
Gemeindeamt Bürserberg